

Die wichtigsten **Coronamaßnahmen**, die **ab dem 10. August 2022** Gültigkeit haben:

### **Empfehlung zum Tragen einer Maske**

Das Tragen einer Maske im Schulgebäude wird empfohlen. Im Sinne eines guten Miteinanders in der Schule im Zusammenhang mit dieser Empfehlung fordern wir alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft eindringlich dazu auf, dass die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen das Tragen einer Maske respektiert wird.

### **COVID-19-Testungen**

- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten an ihrem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien 2022 die Möglichkeit, sich in der Schule freiwillig mit einem COVID-19-Test selbst zu testen.
- Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule mit **COVID-19-Tests für die anlassbezogene Selbsttestung zu Hause** ausgestattet, um sich zu Hause bei typischen COVID-19-Symptomen oder wenn eine im Haushalt lebende Person mit COVID 19 infiziert ist selbst testen zu können. Die häusliche Bevorratung darf im Regelfall **maximal fünf Corona-Selbsttests pro Monat** betragen.
- **Anlassbezogene Testungen in der Schule durch die Lehrkraft:** Wenn eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichts offenkundig Symptome einer Atemwegsinfektion hat, fordert die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zu einem COVID-19-Selbsttest auf. Kein Test wird durchgeführt, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde. Die Lehrkraft beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern indes, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

### **Umgang mit positiven COVID-19-Testergebnissen**

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für **infizierte Personen mit positivem Testergebnis** nach wie vor **die Verpflichtung sich zu isolieren. Die Schule muss dann unverzüglich über das Vorliegen eines positiven Corona-Test-Ergebnisses informiert werden.**

Beruhet das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren. **Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.** Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben. Die Isolierung kann durch eine **„Freitestung“ nach fünf Tagen** beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage.

### **Verhalten bei schweren Erkältungssymptomen bei gleichzeitig negativem Corona-Test**

Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt. Bleiben Sie in diesem Fall bis zum Abklingen der Symptome zu Hause, melden Sie sich im Sekretariat krank und suchen Sie gegebenenfalls einen Arzt auf!

### **Weitere Schutzmaßnahmen**

Zum Schutz vulnerabler Gruppen sind weiterhin die in den Schulen bekannten und erprobten Schutzmaßnahmen wie Abstandhalten, regelmäßiges Händewaschen und Lüften zu beachten.